

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 20.11.1822 publ. 28.11.1822

ne-Commission genau untersucht, und den in jedem einzelnen Falle vorliegenden Umständen nach einer Observations-Quarantaine von längerer oder kürzerer Zeit unterworfen, oder wenn die Verdächtigkeit der Umstände es erfordert, auf erfolgte Entscheidung der Regierung zur Abhaltung einer förmlichen Quarantaine an eine ordentliche Reinigungs-Anstalt verwiesen werden.

Der auf der Weser stationirte Quarantaine-Commissair, so wie die Lootsen, sind hiernach besonders instruirt, und werden alle Schiffs-Capitaine angewiesen, zur Befolgung dieser Vorschriften den Anordnungen der Quarantaine-Officialen auf das genaueste zu gehorchen, indem die geringste Widerschlichkeit auf das ernstlichste geahndet werden wird.

23) Regierungs-Bekanntmachung
v. 20sten Novemb. 1822., publ. am
28sten ejd.

Bey der unverhältnißmäßig großen Anzahl der den academischen Studien und der Ausbildung für den Staatsdienst sich widmenden Jünglinge und der gleichfalls häufig vorkommenden Abkürzung der academischen Studien findet sich die Regierung veranlaßt, die auf diesen Gegenstand sich zum Theil beziehende Regierungs-Publication vom 12ten

Borschrift des
Maturitäts-
Zeugnisses, und
des academi-
schen triennii.

Nov. 1820. wiederum in Erinnerung zu bringen, mit der ausdrücklichen Bedeutung, daß, ohne Vorlegung des daselbst gedachten Maturitäts=Zeugnisses und der von der oberen Schul=Inspections=Behörde ertheilten Approbation, auch ohne Beybringung glaubhafter Zeugnisse, drey Jahre auf Academien studiret zu haben, keiner zum vorschriftsmäßigen Tentamen werde zugelassen werden.



